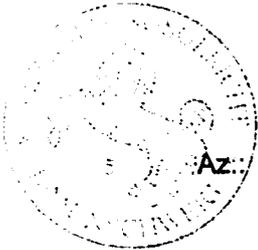


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



RA	EMGEANGEN	
92	06. FEB. 2017	
	AnwalterHaus	
24A		



Az.: 9 B 8/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehorigkeit: syrisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Bahr, AnwalterHaus,
Seminarstrae 13/14, 49074 Osnabruck, - 8/17H02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt fur Migration und
Fluchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6903126-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Dublin-Verfahren
-Slowenien-



hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 9. Kammer - am 31. Januar 2017 durch die
Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Dezember 2016 verfugte Abschiebungsanordnung nach Slowenien wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der nach § 34a Abs. 2 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Abschiebungsanordnung erhobenen Klage ist zulässig und begründet.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (- Dublin III-Verordnung, ABl. L 180, S. 31), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ist ein anderer Mitgliedstaat zuständig, ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nach § 34a Abs. 1 AsylG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Ob in diesem Sinne - wie von der Antragsgegnerin angenommen - von einer Zuständigkeit Sloweniens für das Asylgesuch des Antragstellers auszugehen ist, erscheint nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offen. Der Antragsteller weist zu Recht darauf hin, dass das vom Bundesamt an Slowenien gerichtete Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 Dublin III-Verordnung vorgesehenen Frist erfolgt ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Wiederaufnahmegesuch so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach der Eurodac-Treffermeldung im Sinne von Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 603/2012 zu stellen. Das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes vom 19. Oktober 2016 verfehlte diese Frist um zwei Tage, denn die Eurodac-Treffermeldung erhielt das Bundesamt bereits am 17. August 2016. Erfolgt das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 Dublin III-Verordnung festgesetzten Frist, so ist gemäß Art. 23 Abs. 3 der Verordnung der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, in dem der neue Antrag gestellt wurde.

Ob sich ein Asylsuchender auf einen objektiv eingetretenen Zuständigkeitsübergang nach Art. 23 Abs. 3 Dublin III-Verordnung berufen kann und dies insbesondere in einem Fall, in dem der originär zuständige Staat - wie hier Slowenien - weiterhin aufnahmebereit ist, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt (vgl. bejahend: die vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers in Bezug genommene Entscheidung des VG Halle, Urt. v. 18.10.2016 - 2 A 48/16 -, V. n. b.; demgegenüber verneinend: VG Hannover, Beschl. v. 12.9.2016 - 1 B 4090/16 -, juris). Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteilen vom 7. Juni 2016 (C-63/15 <Ghezelbash> und C-155/15 <Karim>, juris) entschieden, dass ein Asylbewerber die fehlerhafte Anwendung bestimmter, in diesen Verfahren streitgegenständlicher Vorschriften der Dublin III-Verordnung geltend machen kann. Die Entscheidungen betrafen allerdings nicht den Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat wegen Ablauf der Frist für das Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 23 Abs. 3 Dublin III-Verordnung. Das Verwaltungsgericht Minden hat dem Europäischen Gerichtshof mit Beschluss vom 22. Dezember 2016 (10 K 5476/16.A, juris) ein Verfahren vorgelegt, in dem diese Frage bezogen auf den Ablauf der Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs gemäß Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin III-Verordnung streitgegenständlich ist. Bei dieser Sachlage hat bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, der auch für die Auslegung des Art. 23 Dublin III-Verordnung Bedeutung zukommen dürfte, im Rahmen der Interessenabwägung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers zurückzutreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Karger

Beglaubigt
Braunschweig, 02.02.2017

H. H. H. H.
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

